Auflagen zur Anbringung von Wahlplakaten!

1. Das Anbringen von Wahlwerbung ist für einen Zeitraum von **6 Wochen vor dem Wahltermin bis eine Woche nach dem Wahltermin** gestattet. Insgesamt können **40 Kleinflächenplakate im gesamten Gemeindegebiet im Innerortsbereich in der Größe DIN A1 und DIN A0 angebracht werden**. **Bei Nichteinhalten der Genehmigungsdauer werden die Plakate kostenpflichtig entfernt!**
2. **Großflächenplakate sog. Wesselmänner sind separat mit Ortsangabe beim Ordnungsamt zu beantragen.**
3. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Wahlplakate darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Generell gilt keine Anbringung an Verkehrszeichen.
4. Spezielle Werbetafel oder –flächen für das Anbringung von Wahlwerbung gibt es in der Gemeinde Eppelborn nicht. Daher hat die Anbringung der Wahlplakate so zu erfolgen, dass diese nicht in den Verkehrsraum ragen. Grundsätzlich ist eine Bodenfreiheit von 2,20 m (Unterkante) erforderlich. Bei Anbringung im Bereich eines Fuß- oder Radweges muss eine Bodenfreiheit von 2,50 m (Unterkante) eingehalten werden.
5. Die Wahlplakate müssen so angebracht und befestigt werden, dass sie auch schweren Stürmen standhalten.
6. Die Befestigung der Wahlplakate ist regelmäßig zu überprüfen.
7. Das Anbringen von Wahlplakaten an Verkehrszeichen oder –einrichtungen ist unzulässig. Wahlplakate, die Verkehrszeichen oder –einrichtungen gleichen und mit diesen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen könnten, dürfen nicht verwendet werden.
8. Sichtdreiecke an Einmündungen und Kreuzungen sind freizuhalten.
9. Kreisverkehrsplätze und unbebaute freie Strecken der öffentlichen Straßen sind von jeder Wahlwerbung freizuhalten.
10. Nach Abbau der Wahlwerbung ist der Plakatträger im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Es darf kein Plakat im öffentlichen Verkehrsraum liegen bleiben. Die Plakatträger und die **Befestigungsmaterialien sind rückstandslos** zu beseitigen.
11. Sie stellen die Gemeinde Eppelborn von allen Ansprüchen frei, die mit der Anbringung der Wahlwerbung in Zusammenhang stehen.
12. An folgenden Örtlichkeiten dürfen ebenfalls **keine** Plakate angebracht werden:
 - Im direkten Umfeld des Kultur- und Kongresszentrums big Eppel bis ca. 150 m Umkreis (zw. Einmündung Am Kloster u. Einmündung Schloßstraße)
 - An Bäumen inklusive evtl. vorhandener Befestigungspfähle
 - Einrichtungen oder Wartehallen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Begrünte Blumenampeln im Ortskern von Eppelborn
 - Den Bereich Illtalstraße / Einmündung Calmesweilerstraße im Ortsteil Bubach-Calmesweiler neben dem Verkehrsspiegel. (siehe Beiblatt)
 - Verkehrskreisel, Fußgängerüberwegen, öffentl. Bauzäune, Stromkästen, Brückengeländer an Landstraßen/ B10
 - Im direkten Umfeld des Rathauses „Hellbergstraße“ und „Finsterwaldeplatz“
 - Im Bereich des Dorfplatzes im Ortsteil Humes (Ortsratsbeschluss).
 - **Im direkten Umfeld der Wahllokale!**
 Als Wahllokale sind Räumlichkeiten in folgenden Gebäuden vorgesehen:
 Grundschule Bubach, Feuerwehrgerätehaus Bubach, Bürgerhaus Macherbach, Grundschule Dirmingen, Freiwillige Ganztagsschule Dirmingen, Hellberghalle Eppelborn, Rathaus Eppelborn, Bürgerhaus Habach, Ortsvorsteherbüro Hierscheid, Turnhalle Humes, Wiesbachhalle Wiesbach

Anträge bitte spätestens 2 Wochen vor geplanter Plakatierung per Post oder per Mail an ordnungsamt@eppelborn.de senden!